

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	37

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 22.10.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt VI. Fakultäten 3. Fakultätsrat § 26 Mitwirkungsrechte folgendes neue Kapitel „4. Studienfakultäten § 26a Studienfakultät“ eingefügt.
2. Im Satzungstext wird nach Abschnitt VI. Fakultäten 3. Fakultätsrat § 26 Mitwirkungsrechte folgendes neue Kapitel „4. Studienfakultäten § 26a Studienfakultät“ eingefügt:

„4. Studienfakultäten

§ 26a

Studienfakultät

- (1) ¹Die Hochschule München führt die in Anhang 1 genannten Studienfakultäten. ²Die Zuordnung von Studiengängen zu den Studienfakultäten erfolgt bei ihrer Einrichtung und wird im Einvernehmen mit den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten und der Studienfakultät durch Beschluss des Präsidiums festgestellt; eine Änderung der Zugehörigkeit für bereits bestehende Studiengänge der Fakultäten zur Studienfakultät oder umgekehrt erfolgt entsprechend.
- (2) ¹Der Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an, die in der Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der allgemeinwissenschaftlichen Module.
²Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Studienfakultät zugeordnet sind, sowie die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge.
- (3) Organe der Studienfakultät sind
 1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
 2. der Studienfakultätsrat.

(4) ¹Die Studienfakultät hat einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte. ²Er oder sie wird aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studienfakultät vom Studienfakultätsrat gewählt. ³Für die Wahl gelten § 28 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(5) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
2. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art.17 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art.17 Abs. 2 S.1 Nr.2 BayHSchG),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden sowie
6. der oder die Frauenbeauftragte der Studienfakultät.

²Die Mitglieder des Studienfakultätsrats werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von vier Semestern gewählt. ³Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden werden für zwei Semester gewählt. ⁴Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Studienfakultät für sechs Semester gewählt. ² Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Studienfakultätsrates. ³Er oder sie sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät. ⁴Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt darüber hinaus die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ⁵Im Übrigen obliegen ihm bzw. ihr für die Studienfakultät die Aufgaben des Studiendekans in entsprechender Anwendung des Art. 30 Abs. 2-4 BayHSchG.

(7) ¹Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Studiengänge in der Studienfakultät. ²Im Einvernehmen mit den an einem Studiengang beteiligten Fakultäten reicht der Studiendekan oder die Studiendekanin Studien- und Prüfungsordnungen beim Senat ein. ³Für die Studiengänge in der Studienfakultät erstellt und veröffentlicht der Studienfakultätsrat die Studienpläne. ⁴Des Weiteren ist er zuständig für grundsätzliche Aufgaben der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung. ⁵Für die Studiengänge der Studienfakultät wählt er aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Studienfakultät die Mitglieder der Prüfungskommissionen. ⁶Er tagt regelmäßig mindestens zweimal im Semester und wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin einberufen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

(8) Die Studienfakultät kann auf der Grundlage des XI. Abschnitts für ihren Bereich eine Geschäftsordnung erlassen.“

3. Im Satzungstext wird nach § 51 Inkrafttreten folgender Anhang 1 eingefügt:

„Anhang 1 zur Grundordnung der Hochschule München

Studienfakultäten

§ 1

Fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Center for Digital Sciences and Artificial Intelligence“

An der Hochschule München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Center for Digital Sciences and Artificial Intelligence“ (MUC.DAI) gebildet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.